



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

28.04.2023

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 04.05.2023

**Antrag der CDU Fraktion zur Umsetzung sicherheitspolitischer Maßnahmen zur
Bekämpfung der anhaltenden Jugendkriminalität
Vorlagen-Nummer: VII/2023/05353**

und dem

**Änderungsantrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zum Antrag der CDU-Fraktion &
der Fraktion Hauptsache Halle zur Umsetzung sicherheitspolitischer Maßnahmen zur
Bekämpfung der anhaltenden Jugendkriminalität
Vorlagen-Nummer: VII/2023/05451**

TOP:

Stellungnahme der Verwaltung – FB Bildung:

Zu den Punkten 2; 4; 5; 6; 7 und 8

Zu 2.)

Aus Sicht der Stadtverwaltung besteht kein Bedarf der Etablierung einer neuen koordinierenden Stelle zur Bekämpfung der Jugendkriminalität in der Stadt Halle (Saale). Die am Jugendstraßverfahren beteiligten Institutionen der Stadt und des Landes arbeiten nach den vorgeschriebenen gesetzlichen Regelungen und kooperieren gut miteinander. Die Zusammenarbeit erfolgt seit vielen Jahren in Form eines halbjährlichen Fachaustausches mit wechselnden Gastgebern. Zudem bestehen regelmäßige bilaterale Treffen auf Leitungsebene zwischen Polizei und Jugendamt. Gleichfalls ist im Bedarfsfall der Austausch mit der Staatsanwaltschaft und den Jugendrichtern am Amtsgericht Halle (Saale) auf dem kurzen Dienstweg telefonisch oder per Mail praktizierte Normalität. Vorstellbar sind weiterhin im Einzelfall kurzfristige Fallkonferenzen in Präsenzform oder virtuell.

Aus hiesiger Sicht ist in den letzten Monaten erkennbar, dass die Staatsanwaltschaft Halle (Saale) die Anklagen schneller bearbeitet und auch die Jugendrichter zeitnah die Hauptverhandlungen terminieren. Dieses stellt die Jugendgerichtshilfe vor erhebliche Herausforderungen, da Zeit benötigt wird, die Jugendlichen einzuladen, die Gespräche zu führen und den Sozialbericht zu erstellen. Eine noch weitere Beschleunigung der Verfahren hätte unmittelbare Auswirkungen auf den Personalbedarf.

Begrüßenswert erscheint der o. g. Vorschlag zur Forcierung und Harmonisierung digitaler Prozesse mit Blick auf die perspektivische Umsetzung der elektronischen Akte.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass nach hiesiger Beurteilung die vorgeschlagene Einrichtung einer Koordinierungs- und Kooperationsstelle kaum die beabsichtigten Effekte erwarten lässt und eher einen bürokratischen Aufwuchs darstellt.

Zu 3.)

Der Beschlussvorschlag greift in die Rechte des Oberbürgermeisters ein. Die Organisation der Streifentätigkeit gehört zur allgemeinen Verwaltungstätigkeit und unterfällt nicht in die Entscheidungskompetenz des Stadtrates. Unabhängig davon wird die verstärkte Präsenz im öffentlichen Raum durch Erhöhung des Personalansatzes sowie Ausweitung der Dienstzeiten bereits seit Mitte 2022 umgesetzt. Die Einrichtung weiterer Räumlichkeiten in den einzelnen Stadtteilen wird nicht angestrebt, da dadurch mehr Personal gebunden wird, was zu einer Verringerung der Präsenz im öffentlichen Raum führen würde.

Zu 4.)

Die Verteilung von Fördermitteln im Bereich Jugendhilfe obliegt nach SGB VIII dem Jugendhilfeausschuss.

Zu 5.)

Grundsätzlich obliegt die Entscheidung über die Verteilung von Fördermitteln im Bereich Jugendhilfe nach SGB VIII dem Jugendhilfeausschuss. Darüber hinaus prüft die Verwaltung wie eine Bearbeitung dieses Aspektes in Vorbereitung von Beschlussvorlagen zur Förderung der Jugendarbeit berücksichtigt werden kann.

Zu 6.)

Schulsozialarbeit ist eine Leistung der Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII, die jungen Menschen zukommen soll, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Zur Identifikation von Schulstandorten, in denen junge Menschen beschult werden, die sich in Belastungssituationen befinden, wurde ein indikatorengestütztes Verfahren entwickelt, mit dem entsprechende Bedarfe identifiziert werden können. Dabei wurden umfangreiche Daten einbezogen¹, um eine individuelle Beeinträchtigung und / oder soziale Benachteiligung von Schülerinnen und Schülern objektiv nachzuweisen (vgl. Tab. 1 und 2). Die Jugendhelfeteilplanung Schulsozialarbeit wurde vom Stadtrat beschlossen (VII/2021/03439 i.V.m. VII/2022/04828)

Tab.1: Indikatoren und Kennzahlen des schulischen Faktors

Quellen: Stadt Halle (Saale), Schulentwicklungsplanung und Fachbereich Sicherheit

Indikator	Kennzahlen
Schüler:innen	Anzahl Schüler:innen je Schulstandort
Förderbedarf	Anzahl Schüler:innen mit Förderbedarf
	Anteil Schüler:innen mit Förderbedarf
Nichtversetzung	Anzahl nicht versetzte Schüler:innen
	Anteil nicht versetzte Schüler:innen
Schulpflichtverletzung	Anzahl Schulpflichtverletzungen
	Anteil Schulpflichtverletzungen

Tab. 2: Indikatoren und Kennzahlen des sozialräumlichen Faktors

¹ In die Planung einbezogen sind sowohl schulische („schulischer Faktor“) als auch sozialräumliche Daten („sozialräumlicher Faktor“). Darüber hinaus fließen Nachhaltigkeit als auch die Bewertung von Anträgen in die Gesamtwertung mit ein.

Quellen: Stadt Halle (Saale), Fachbereiche Einwohnerwesen und Bildung, Bundesagentur für Arbeit

Indikator	Kennzahlen ²
Jugendrelevanz	Anzahl Personen 0 bis unter 21 Jahre
	Anteil Personen 0 bis unter 21 Jahre
Familienhaushalte	Anzahl Familienhaushalte
	Anteil Familienhaushalte
	Anzahl Alleinerziehenden-Haushalte
	Anteil Alleinerziehenden-Haushalte
Migration	Anzahl Personen 0 bis unter 21 Jahre mit Migrationshintergrund
	Anteil Personen 0 bis unter 21 Jahre mit Migrationshintergrund
Soziales	Anzahl Personen unter 18 Jahre im SGB II-Bezug
	Anteil Personen unter 18 Jahre im SGB II-Bezug
	Anzahl Bedarfsgemeinschaften mit Kind(ern) unter 18 Jahre
	Anzahl Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften mit Kind(ern) unter 18 Jahre
Jugendhilfe	Anzahl Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung bei unter 21-Jährigen (ambulant/stationär)
	Anteil Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung bei unter 21-Jährigen (ambulant/stationär)

Aktuell prüft die Stadtverwaltung, welche Kennzahlen vom Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen der Projektauswahlkriterien (PAK) vorgesehen sind, die für die Jugendhilfeteilplanung Schulsozialarbeit ab dem Schuljahr 2024/25 zusätzlich aufgenommen werden.

Im Rahmen der *Sozialarbeit an Kindertagesstätten* hat Jugendkriminalität nur eine untergeordnete Relevanz im Hinblick auf Elternarbeit. Allerdings richtet sich hier das Augenmerk auf die noch nicht schulpflichtigen Kinder. Etwaige ältere Geschwister im Jugendalter sind in der Regel nicht Betrachtungsgegenstand der sozialpädagogischen Arbeit in den Kindertagesstätten.

Zu 7.)

Die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für zum Opfer gewordene Jugendliche und ihre Eltern wird durch die Stadtverwaltung geprüft. Hier sind jedoch bereitstehende finanzielle und personelle Ressourcen zu betrachten. Darüber hinaus finden sich in der Stadt Halle (Saale) Anlaufpunkte für die Opferberatung, die auch von Kindern und Jugendlichen genutzt werden können.

Zu 8.)

Im Rahmen der Ratsarbeit wird weiterhin über Maßnahmen, die in kommunaler Verantwortung liegen und das Thema Jugendkriminalität berühren, laufend berichtet.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

² Die Indikatoren beziehen sich auf die Altersgruppe der 0 bis unter 21-Jährigen, da manche Daten nur bis zum Alter von 18 bzw. 21 Jahren ausgewiesen werden. So bleibt eine Vergleichbarkeit der Daten gewährleistet.